

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illyrische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1910.

XVI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 31. Mai 1910.

23.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 23. Mai 1910,
betreffend die Errichtung eines Polizeikommissariates in Rovigno.

§ 1.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 10. November 1908, sowie der mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. Juli 1850 genehmigten und im Gesetz- und Verordnungsblatt für das österreichisch-illyrische Küstenland, Stück XIX, des Jahres 1851 verlautbarten Grundzüge über die Organisation der k. k. Polizeibehörden wird in Rovigno ein Polizeikommissariat mit beschränktem Wirkungskreise errichtet.

§ 2.

Die Wirksamkeit dieses Polizeikommissariates erstreckt sich auf die Stadtgemeinde Rovigno. Das Gebiet dieser Stadt bildet den Rayon des Polizeikommissariates in Rovigno.

§ 3.

Der Wirkungsbereich des Polizeikommissariates umfasst innerhalb des Polizeirayons folgende, bisher vom Stadtmagistrate in Rovigno im übertragenen Wirkungsbereich besorgte Agenden:

1. Die Vereins- und Versammlungspolizei;
2. die Presspolizei;
3. das Meldungs- und Paßwesen;
4. die Theaterpolizei und die Bewilligung zu öffentlichen Produktionen und Schaufstellungen;
5. die Handhabung der Waffen- und Munitionspolizei, sowie der sicherheitspolizeilichen Bestimmungen der Sprengmittelvorschriften;
6. die Fällung von Erkenntnissen auf Abschiebung und Abschaffung im Sinne des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 88, und die Verhängung der Stellung unter Polizeiaufsicht;
7. die den Polizeibehörden nach Maßgabe der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, zustehenden Amtshandlungen;
8. die polizeilichen Amtshandlungen nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung hinsichtlich jener gerichtlich zu ahndenden Delikte, welche den in den Punkten 1 bis 6 bezeichneten Wirkungsbereich berühren.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni in Wirksamkeit.

Saerdtl m. p.